



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Funktion des Freistellungsauftrags nach § 44a EStG

Stand: 29.05.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die Verwaltung der Freistellungsaufträge.....	4
3. Freistellungsvolumen.....	7
4. Zufluss der Kapitaleinnahmen.....	8
5. Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens.....	10
6. Besonderheiten bei Personenzusammenschlüssen.....	11
Körperschaften.....	11
Juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	11
Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Zusammenschlüsse.....	12
Vereinfachungsregel bei Investmentclubs.....	13
7. Erstattung des Zinsabschlags in besonderen Fällen.....	13



Die Funktion des Freistellungsauftrags nach § 44a EStG

1. Einführung

Das BVerfG hatte 1991 Erhebungsdefizite bei der Erfassung von Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für die Zeiträume vor 1993 festgestellt (BVerfG 27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl II 1991, 654) und dem Gesetzgeber eine gleichmäßige Belastung aller Bürger auferlegt. Daraufhin wurde bekanntlich 1993 der 30prozentige Zinsabschlag als Ergänzung zur bereits bestehenden Kapitalertragsteuer auf Dividenden eingeführt.

Daher wird seit 1993 die Steuer auf Kapitalvermögen neben der Erhebung über die Steuererklärung durch einen vorweggenommenen Abzug vom Ertrag fällig. Ähnlich wie die Lohn- und Kirchensteuer auf den Arbeitslohn ist die Kapitalertragsteuer eine vorausgezahlte Einkommensteuer, die dann einbehalten und abgeführt wird, wenn die Erträge entstehen.

Zu unterscheiden ist zwischen Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer. Die Unterschiede liegen in der Höhe des Steuersatzes, der Art der Erträge und dem Personenkreis, der die Steuer einbehalten muss. In beiden Fällen kommt jedoch noch der 5,5-prozentige Solidaritätszuschlag hinzu. Folgende Steuersätze werden bei der Kapitalertragsteuer verwendet:

- 20% Kapitalertragsteuer für Dividenden deutscher Aktiengesellschaften und Ausschüttungen einer GmbH sowie von Genossenschaftsbanken nach dem neuen Halbeinkünfteverfahren,
- 25% Kapitalertragsteuer bei Wandelanleihen und Genuss-Scheinen,
- 30% für Zinsen und ähnliche Einnahmen (Zinsabschlag),
- 35% für Kapitalerträge aus Tafelgeschäften.

Dieser Steuerabzug wird auch vorgenommen, wenn die Kapitalerträge bei Unternehmern oder Selbstständigen anfallen. Die Kapitalertragsteuer ist weder von Erklärungspflichten noch von der persönlichen Progression abhängig. Sie wird aber im Steuerbescheid wie die Lohnsteuer auf die fällige Einkommensteuer angerechnet oder erstattet.

Bei der Kapitalertragsteuer zahlt bereits der Schuldner der Erträge die Abzüge für den Anleger, also etwa Aktiengesellschaft und GmbH oder der Emittent einer Wandelanleihe. Beim Zinsabschlag kommt das Geld erst einmal in voller Höhe bei der Bank an. Diese führt dann die Steuer für den einzelnen Anleger ans Finanzamt ab. In einigen Fällen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG) verzichtet der Fiskus auf den Abschlag, etwa bei:

- Privatdarlehen, wenn eine Privatperson als Schuldner Zinsen zahlt,
- Zinsen aus Girokonten und Sichteinlagen, soweit kein höherer Zins oder Bonus als ein Prozent gezahlt wird,
- Bausparkassenzinsen, wenn der Bausparer Arbeitnehmersparzulage oder Wohnungsbauprämie erhält,
- Bausparzinssätzen bis zu einem Prozent,



- Zinsen bis zu 10 Euro pro Guthaben und Jahr. Die Regelung gilt nur bei einmaliger Auszahlung,
- Vorlage eines Freistellungsauftrags,
- Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung,
- ausländischen Anlegern,
- Kapitalerträge, bei denen Gläubiger und Schuldner bei Zufluss dieselbe Person sind.

Über sämtliche Abzugsbeträge stellt die Bank eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus. Nur bei Vorlage dieser Bescheinigung rechnet das Finanzamt die einbehaltene Steuer bei der Erklärung an.

Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag stellen Vorauszahlungen auf die Jahressteuer dar. Bei der alljährlichen Erklärung werden Freibeträge berücksichtigt, die Anleger bereits bei der Auszahlung in Anspruch nehmen können. Das gelingt mit Hilfe eines Freistellungsauftrags. Die maximale Höhe des Betrags ergibt sich aus dem Sparerfreibetrag von 1.370 Euro sowie dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro pro Person.

Der Freistellungsauftrag gilt ab dem Ausstellungsdatum und verlängert sich stillschweigend, solange wie der Bank keine andere Weisung erteilt wird. Sofern also keine gravierenden finanziellen oder persönlichen Änderungen vorliegen, gilt ein einmal erteilter Auftrag immer weiter und bedarf keines weiteren Aufwands. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden. Anlass dazu ist beispielsweise eine Vermögensumschichtung oder ein Bankwechsel. Bei Scheidung oder dauerndem Getrenntleben ist das Ex-Ehepaar zur Änderung verpflichtet.

Hinweis: Für die Einrichtung, Änderung und Verwaltung der Freistellungsaufträge dürfen die Banken keine Gebühren verlangen. Kreditinstitute erfüllen nämlich nur eine ihr vom Staat auferlegte Pflicht und müssen die entstandenen Kosten selber tragen. Dies ist besonders bei dem ab 2007 geminderter Sparerfreibetrag wichtig, wenn die Freistellungsaufträge entsprechend angepasst werden müssen.

Der Freistellungsbetrag von 1.421 (Ehepaare 2.842) Euro kann auf beliebig viele Kreditinstitute verteilt werden. Zinsen aus Tafelpapieren sind nicht vom Zinsabschlag ausgenommen, selbst wenn ein Freistellungsauftrag vorliegt. Damit die Anleger nicht Freistellungsaufträge in beliebiger Höhe einreichen, hat der Fiskus ein Kontrollinstrument eingeführt, die Mitteilungspflicht der Banken gemäß § 45d EStG. Hiernach sind Kreditinstitute verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern BZSt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres Daten ihrer Kunden elektronisch zu übermitteln, wenn diesen Kapitalerträge unter Berücksichtigung des Freistellungsvolumens zufließen:

- Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Person und des Ehegatten,
- Anschrift des Auftraggebers,
- getrennter Ausweis der Höhe von Zinsen und Dividenden, für die auf Grund eines Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
- Namen und Anschrift des Bankinstituts.



Anhand dieser Informationen kann die Finanzverwaltung erkennen, wer zu hohe Freistellungsbeträge in Anspruch nimmt und wer Aktienbesitzer ist.

Aktuell gerät der Freistellungsauftrag wieder in den Blickpunkt. Denn zum einen ist es nun möglich, die Erteilung oder Änderung auch auf elektronischem Weg an die Bank zu übermitteln (BMF 13.12.2005, IV C 1 S 2404 - 31/05, BStBl 2005 I S. 1051). Und zum anderen kommt es zum Jahreswechsel wieder zu Anpassungen der Freistellungshöhe, da auf Grund des Steueränderungsgesetzes der Sparerfreibetrag von 1.370 auf 750 Euro pro Person gemindert werden soll.

Nachfolgend werden die Besonderheiten des Verfahrens rund um den Freistellungsauftrag erläutert.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen zum Zinsabschlag sind für den hierauf erhobenen Solidaritätszuschlags entsprechend anzuwenden.

2. Die Verwaltung der Freistellungsaufträge

Nach § 44a Abs. 6 EStG ist Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug, dass Einlagen und Guthaben beim Zufluss der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der auszahlenden Stelle verwaltet werden. Die Abstandnahme setzt also Identität von Gläubiger und Kontoinhaber voraus. Auf die Verfügungsberechtigung kommt es nicht an, denn Gläubiger von Kapitalerträgen kann auch sein, wer nicht Verfügungsberechtigt ist.

- Wird neben einem Freistellungsauftrag oder nach dessen Widerruf eine **NV-Bescheinigung** vorgelegt, ist es unerheblich, in welchem Umfang zuvor eine Abstandnahme vom Zinsabschlag vorgenommen wurde und Anträge auf Erstattung gestellt worden sind.
- Ein Freistellungsauftrag muss nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** (BMF 17.2.2004, IV C 1 - S 2056 - 4/04, BStBl 2004 I S. 335) erteilt werden. Der Vordruck sieht die Unterschrift des Kunden vor. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax erteilt werden. Daneben ist die Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden z.B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt (BMF 13.12.2005, IV C 1 S 2404 - 31/05, BStBl 2005 I S. 1051).
- Die Abstandnahme vom Zinsabschlag setzt voraus, dass ein Freistellungsauftrag die Angabe des **Geburtsdatums** des Gläubigers der Kapitalerträge enthält. Fehlt diese Angabe, handelt es sich um einen unvollständigen Freistellungsauftrag, der keine Wirksamkeit entfaltet.
- Einer Vertretung bei der Erteilung von Freistellungsaufträgen steht weder § 150 AO, noch § 44 a Abs. 2 Nr. 1 EStG i.V.m. dem amtlichen Muster des Freistellungsauftrags entgegen. Eine Verpflichtung, den Freistellungsauftrag eigenhändig zu unterschreiben, kann aus beiden Vorschriften nicht abgeleitet werden.
- Wird im Laufe **des** Kalenderjahres ein dem jeweiligen Kreditinstitut bereits erteilter Freistellungsauftrag geändert, handelt es sich insgesamt nur um einen Freistellungsauftrag. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das



der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Jede Änderung muss nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden.

- Bei Kreditinstituten ist es teilweise üblich, Geldkonten von Kunden bei den **Ortsbanken** zu führen, Depotkonten derselben Kunden aber aus Gründen der Rationalisierung bei anderen rechtlich selbstständigen Einrichtungen (Zentralinstitute). In diesen Fällen muss jeder der beiden auszahlenden Stellen ein Freistellungsauftrag erteilt werden, um die Abstandnahme vom Steuerabzug zu erreichen.
- **Ehegatten** haben ein **gemeinsames Freistellungsvolumen** (§ 20 Abs. 4 Satz 2 EStG) und können deshalb nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag kann sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots erteilt werden, die auf den Namen nur eines Ehegatten geführt werden. Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck vom Kreditinstitut mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erstgenannte Ehegatte als Auftraggeber gilt. Der Auftraggeber hat zu versichern, dass er für die Erteilung oder Änderung durch seinen Ehegatten bevollmächtigt wurde. Für die Versicherung hat das Kreditinstitut eine entsprechende Abfragemöglichkeit einzurichten. Nach der Dokumentation des Freistellungsauftrags beim Kreditinstitut erhält der vertretene Ehegatte sowohl eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung, mit der er über die Erteilung oder Änderung durch den Auftraggeber informiert wird, als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.
- Kreditinstitute können bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehegatten auf die **Richtigkeit der gemachten Angaben** grundsätzlich vertrauen, sofern ihnen nicht Gegenteiliges bekannt ist (OFD Frankfurt 23.9.2002, S 2400 A - 33 - St II 13, StEd 2002 S. 734). Bei grob fahrlässiger Unkenntnis ergeben sich Haftungsfolgen. Die Banken müssen jedoch darauf achten, dass der Freistellungsauftrag korrekt ausgefüllt, insbesondere die Unterschrift des Ehegatten geleistet wird.
- Erteilt ein verheirateter Sparer dem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag, der **nicht von beiden Ehegatten unterschrieben** wurde, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Sparer damit konkludent erklärt, getrennt veranlagt zu werden. Eine solche Vermutung entbehrt jeder Grundlage. Das Einkommensteuergesetz geht in § 26 Abs. 3 EStG bei Ehegatten von der Zusammenveranlagung aus. Zusammenveranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag gewährt; daher ist wegen der Versicherung, das Freistellungsvolumen nicht zu überschreiten, für die Erteilung eines wirksamen Freistellungsauftrages bei Verheirateten die Unterschrift beider Ehegatten unverzichtbar.
- Haben Ehegatten bereits vor dem Zeitpunkt ihrer **Eheschließung** einzeln Freistellungsaufträge erteilt, können sie den gemeinsamen Freistellungsauftrag für die Zeit nach der Hochzeit erteilen. Dann darf er höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags erteilt werden, der sich zwischen dem den Ehegatten zustehenden Freistellungsvolumen und der Summe der



Kapitalerträge ergibt, die bereits auf Grund der von den Ehegatten einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Steuerabzug freigestellt worden sind. Alternativ können die Ehegatten den gemeinsamen Freistellungsauftrag auch für das Jahr der Eheschließung erteilen. Dann ist er mindestens in Höhe der Summe der Kapitalerträge zu erteilen, die bereits zuvor vom Steuerabzug freigestellt worden sind. Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltenen Zinsabschlags aufgrund des gemeinsamen Freistellungsauftrags ist nicht zulässig.

- Ehegatten haben im Jahr der **Trennung** noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Abs. 4 Satz 2 EStG). Sie dürfen daher für das Trennungsjahr nur gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines der Ehegatten geführten Konten oder Depots. Für Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Trennung folgen, dürfen nur auf den einzelnen Ehegatten bezogene Freistellungsaufträge erteilt werden.
- Mit dem **Tod eines Ehegatten** entfällt die Wirkung eines gemeinsam erteilten Freistellungsauftrages für Gemeinschaftskonten der Ehegatten sowie Konten und Depots, die auf den Namen des Verstorbenen lauten. Da dem verwitweten Partner im Todesjahr noch der gemeinsame Sparer-Freibetrag und der doppelte Werbungskosten-Pauschbetrag zustehen, bleibt der gemeinsame Freistellungsauftrag bis zum Ende des Jahres noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht (§ 44 a Abs. 6 EStG).
- Ein **verwitweter Ehegatte** darf Freistellungsaufträge, die er gemeinsam mit dem verstorbenen Partner erteilt hat, im Todesjahr ändern oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilen. In diesen Fällen sind anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Wird ein ursprünglich gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag geändert, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Durch die Änderung darf der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden.
- Für das auf das **Todesjahr folgende Jahr** dürfen unabhängig von der Gewährung des Splitting-Tarifs Einzel-Freistellungsaufträge nur über den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag des verwitweten Partners erteilt werden.
- Kapitalerträge sind einem Steuerpflichtigen steuerlich grundsätzlich nur bis zu seinem Tode zuzurechnen. Nach seinem Tod sind Gläubiger der Kapitalerträge seine **Erben**. Sofern der Kontoinhaber einen Freistellungsauftrag erteilt hatte, hat das Kreditinstitut diesen grundsätzlich nur bis zum Todestag des Kontoinhabers zu berücksichtigen. Erfährt das Kreditinstitut erst verspätet vom Tod des Kontoinhabers, so besteht eine Verpflichtung zur Nachholung des Zinsabschlags nicht. Grob fahrlässige Unkenntnis führt zur Haftung.
- Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der verwitwete Steuerpflichtige Freistellungsaufträge, die er gemeinsam mit dem verstorbenen Ehegatten erteilt hatte, im Todesjahr ändert oder neue Freistellungsaufträge erstmals erteilt. In diesen Fällen sind anstelle der Unterschrift des verstorbenen Ehegatten Vorname, Name und Todestag des Verstorbenen einzutragen. Wird ein ursprünglich gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag geändert, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstand-



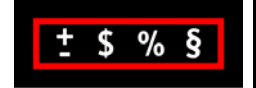
nahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Durch die Änderung darf der bereits freigestellte und ausgeschöpfte Betrag nicht unterschritten werden. Für das auf das Todesjahr folgende Jahr dürfen unabhängig von der Gewährung des Splitting-Tarifs Freistellungsaufträge nur über den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag des verwitweten Steuerpflichtigen erteilt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 6.5.1997, IV B 4 - S 2404 - 17/97, BStBl 1997 I S. 561).

- Mit der vollständiger **Auflösung einer Kundenbeziehung** liegt keine wirksame Erklärung des Kunden vor, dass er den Freistellungsauftrag für das laufende Jahr bis zur Höhe des bereits ausgenutzten Betrags herabsetzt. Eine solche Herabsetzung ist nämlich nur dann wirksam, wenn sie schriftlich geschieht, und zwar unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks. Dies gilt auch dann, wenn der Freistellungsauftrag bisher noch nicht ausgenutzt wurde. Anders ist es in Bezug auf die späteren Jahre. Der Kunde wird ab dem Folgejahr nicht mehr an den Freistellungsauftrag denken. Wenn er Geld- und/oder Depotkonten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet, wird er diesem einen neuen Freistellungsauftrag erteilen. Würde der dem bisherigen Institut erteilte Freistellungsauftrag als fortbestehend angesehen werden, so würde dies für den Kunden selbst, für die Finanzverwaltung und für die beteiligten Kreditinstitute zu unnötigen Problemen führen können. Unter Berücksichtigung der Interessenlage des Kunden ist in seinem Verhalten die konkludente Willenserklärung zu sehen, dass der dem bisherigen Kreditinstitut erteilte Freistellungsauftrag mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Geschäftsverbindung endete, auslaufen soll. Eine solche Erklärung ist formlos möglich, weil der Kunde ab dem folgenden Jahr von seinem früheren Institut keine Erträge mehr gutgeschrieben bekommt. Für das Kalenderjahr, in dem die Geschäftsverbindung endete, muss das Kreditinstitut den ihm erteilten Freistellungsauftrag noch an das BZSt melden, für die Folgejahre aber nicht mehr.

3. Freistellungsvolumen

Bei Vorlage eines Freistellungsauftrags ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, soweit die maßgeblichen Kapitalerträge den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG nicht übersteigen (§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EStG). Bei den für das Freistellungsvolumen maßgeblichen Kapitalerträgen handelt es sich um die Kapitalerträge, für die eine Abstandnahme vom Steuerabzug oder die Erstattung der KapSt nach § 44 b EStG (bzw. die Vergütung der KSt nach §§ 36 b oder 36 c EStG) erreicht werden kann; dies sind im einzelnen:

- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Beteiligungserträge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG sowie § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a EStG beim Verkauf von Dividendenscheinen). Hinzu kommt ggf. die anzurechnende/zu vergütende KSt i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F., soweit die Ausschüttung noch dem Anrechnungsverfahren unterliegt,
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten),
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG (Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG),



- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.),
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und Summe der Prämien bei Kapitallebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n.F.),
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG (Zinserträge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), wobei es Ausnahmeregelungen gibt,
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG (Einnahmen aus der Veräußerung bestimmter Zinsscheine und Zinsforderungen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b, 3 und 4 EStG),
- Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG (bestimmte besondere Entgelte oder Vorteile i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Da eine Freistellung nur bei Einkünften aus Kapitalvermögen in Betracht kommt, kann ein steuerlich wirksamer Freistellungsauftrag nicht erteilt werden, wenn die Kapitalerträge nach der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 3 EStG bei einer anderen Einkunftsart zu erfassen sind.

4. Zufluss der Kapitaleinnahmen

Bei Kapitalerträgen, die beim Empfänger nicht zu einer Einkommensteuerbelastung führen, wird auf Antrag des Anlegers von der Erhebung des Zinsabschlags abgesehen (§ 44a EStG) oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet (§ 44b EStG). Dadurch soll vermieden werden, dass eine Veranlagung nur zu dem Zweck durchgeführt werden muss, um einbehaltene Steuerbeträge zu erstatten.

Der Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen können aus diesem Grund bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Hierzu kann der Sparer seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Die anschließende Abstandnahme setzt allerdings eine Identität von Gläubiger der Kapitalerträge und Kontoinhaber voraus (§ 44a Abs. 6 EStG).

Dabei fließen Zinsen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen nach § 11 Abs. 1 S. 2 EStG in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem sie zahlbar und fällig sind. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Zinsen gezahlt werden oder wann die Gutschrift tatsächlich vorgenommen wird. Auch bei auf- und abgezinsten Kapitalforderungen ist für den Zufluss nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Zinsen gezahlt werden, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit.

Lagern Wertpapiere beispielsweise im Falle der Girosammelverwahrung bei der Wertpapier-sammelbank (Clearstream AG), ist die auszahlende Stelle das depotführende Kreditinstitut, das als letzte auszahlende Stelle die Wertpapiere verwahrt und allein die individuellen Verhältnisse des Kunden (z.B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung) berücksichtigen kann.



Dabei sind einige Besonderheiten zu Umfang und Zeitpunkt des Steuerabzugs zu beachten:

- Bei **Bundesschatzbriefen** Typ B fließen die Erträge in dem Zeitpunkt zu, in dem entweder die Endfälligkeit erreicht ist oder die Titel an die Bundeswertpapierverwaltung (BWpV) zurückgegeben werden. Dem Zinsabschlag unterliegt demnach am Ende der Laufzeit oder bei Rückgabe des Titels der gesamte Kapitalertrag. Beginnt der Zinslauf am 1.1., ist der Zinsabschlag ebenfalls bei Fälligkeit, also erst am 1.1., abzuziehen.
- Bei **Finanzierungsschätzen** ist dem Zinsabschlag der Brutto-Kapitalertrag zu Grunde zu legen. Werden Finanzierungsschätze des Bundes während einer Daueremission mit unterschiedlichen Ausgabepreisen begeben, führt dies beim Anleger entsprechend dem Kaufdatum zu einem unterschiedlichen Ertrag. In diesen Fällen muss deshalb für jede Emission eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kapitalertragsteuer bestimmt werden. Hierbei erlaubt die Finanzverwaltung, dass für die Erhebung des Zinsabschlags und die Ausstellung der Steuerbescheinigungen der höchste Ausgabekurs (= niedrigste Ausgabeabschlag) je Begebungsmonat zu Grunde gelegt wird.
- **Vorschusszinsen** bei Spareinlagen fallen an, wenn Kunden über Spareinlagen vor Ablauf der Kündigungsfrist verfügen möchten. Übersteigt diese Vergütung für die vorzeitige Rückzahlung nicht den Betrag der Habenzinsen, wird sie nicht für einen längeren Zeitraum als 2,5 Jahre berechnet und bleibt die Spareinlage in jedem Fall unangetastet, kann der Zinsabschlag von dem saldierten Zinsbetrag (Haben- abzüglich Vorschusszinsen) erhoben werden.
- Bei Zinsen aus **Girokonten** ist der Zinsabschlag nicht auf der Grundlage des Saldos am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, sondern von den einzelnen Habenzinsbeträgen vor der Saldierung zu erheben.
- Bei in **Fremdwährung** bezogenen Kapitalerträgen aus Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungskonten ist sowohl für die Gutschrift als auch für den Zinsabschlag der Devisenkurs der jeweiligen Fremdwährung zu Grunde zu legen, der am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge gilt. Fließen derartige Kapitalerträge in Euro zu, ist dieser Betrag Grundlage des Zinsabschlags.
- Bei Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG (**Finanzinnovationen**) gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag, wenn die Wertpapiere und Kapitalforderungen keine Emissionsrendite haben oder der Steuerpflichtige sie nicht nachweist. Bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in ausländischer Währung ist der Unterschied in dieser Währung zu ermitteln. Der hiernach ermittelte Kapitalertrag in Fremdwährung ist mit dem jeweiligen Devisenkurs in Euro zum Zeitpunkt der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung umzurechnen. Dieser ist für die Bemessung des Zinsabschlags in Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG i.V.m. § 43 a Abs. 2 Satz 2 und 7 EStG zu Grunde zu legen.
- Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zinsabschlags gilt das Nettoprinzip, daher sind die vereinnahmten **Stückzinsen** um gezahlte Stückzinsen zu kürzen. Auch bei Endfälligkeit eingelöste Zinsscheine unterliegen dem Zinsabschlag abzüglich gezahlter Stückzinsen (modifiziertes Nettoprinzip). Es wird ein Stückzinstopf gebildet, in dem gezahlte Stückzinsen gesammelt werden. Vereinnahmte Stückzinsen werden um die angesammelten



Stückzinsen gekürzt. Nur der positive Saldo unterliegt dem Zinsabschlag, wenn kein Freistellungsauftrag oder keine NV-Bescheinigung vorliegt. Dies gilt gemäß § 43 a Abs. 3 EStG für alle Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a und Nr. 8 und Satz 2 EStG sowie auch für Kapitalerträge i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Tafelgeschäfte sind jedoch vom Nettoprinzip ausgenommen.

- Bei **Minusstückzinsen** (Defektivzinsen) handelt es sich um Zinsen aus einer Kapitalforderung im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7a EStG, die dem Zinsabschlag unterliegen. Derartige Zinsen liegen vor, wenn bei Kauf eines festverzinslichen Wertpapiers vor Beginn des ersten Zinszahlungszeitraums die Zinsen vom Tag des Erwerbs bis zu dem genannten Zeitraum vorab vergütet werden.

5. Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens

Die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden werden nur mit ihrem steuerpflichtigen Anteil auf das jeweils vom Steuerpflichtigen seiner Bank erteilte Freistellungsvolumen angerechnet (§§ 44 a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Übersteigt der steuerpflichtige Teil der Dividende das Freistellungsvolumen, soweit es für Dividenden zur Verfügung steht, findet bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer für die teilweise steuerpflichtige Dividende § 3 Nr. 40 EStG keine Anwendung, so dass die steuerfreie Hälfte einzubeziehen ist.

Die Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist demnach begrenzt auf die Höhe des im Freistellungsauftrag genannten Freistellungsvolumens, soweit es für Dividenden zur Verfügung steht (§ 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG), im Höchstfall also auf die Summe von Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG). Das führt unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 d, e und f EStG in der Wirkung zu einer Erstattung von Kapitalertragsteuer für das doppelte Freistellungsvolumen.

Hierzu das folgende Beispiel:

Dividende	3.600 €
abzüglich steuerpflichtige Hälfte	1.800 €
– Freistellungsvolumen 2005	– 1.421 €
verbleiben einkommensteuerpflichtig	379 €
Die verbleibenden einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge von 379 Euro und die entsprechenden nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei bleibenden Kapitalerträge in Höhe von ebenfalls 379 Euro, insgesamt also 758 Euro, unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG).	
Dividende	3.600 €
– Freistellungsvolumen (doppelte Wirkung)	2.842 €
verbleiben kapitalertragsteuerpflichtig	758 €.
Damit ergibt sich eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % von 758, das sind 151,60 Euro.	



6. Besonderheiten bei Personenzusammenschlüssen

Körperschaften

Unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen steht nach § 8 Abs. 1 KStG der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG) und der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG) zu, wenn sie Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Sie können auf dem gleichen Vordruck wie für natürliche Personen einen Freistellungsauftrag erteilen, wenn das Konto auf ihren Namen lautet und soweit die Kapitalerträge den Werbungskosten-Pauschbetrag und den Sparer-Freibetrag nicht übersteigen. Dies gilt auch für nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG), nicht aber für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Ein nichtrechtsfähiger Verein liegt vor, wenn die Personengruppe

- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen Gesamtnamen führt,
- unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
- einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand hat.

Unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen der Freibetrag nach § 24 KStG zusteht und deren Einkommen den Freibetrag von 3.835 EUR nicht übersteigt, haben Anspruch auf Erteilung einer NV-Bescheinigung.

Im Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens bleiben Gewinnausschüttungen auf der Ebene der empfangenden nicht steuerbefreiten Körperschaft gemäß § 8 b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Der Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer kann nur durch NV-Bescheinigung, nicht mehr durch Freistellungsauftrag bewirkt werden. Eine NV-Bescheinigung kann nur für sog. kleine Körperschaften i.S. von § 24 KStG und für Überzahler (§ 44 a Abs. 5 EStG) erteilt werden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG und die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung erforderlich. Ausreichend ist aber auch eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum erteilt worden ist (BMF 12.1.2006, IV C 1 - S 2400 - 1/06, BStBl 2006 I S. 101). Die Vorlage des Freistellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer



er ausgeschlossen ist, oder wenn sie in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

Unterhalten steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem die Freibeträge und Freigrenzen überschritten sind, sind sie jährlich zur Körperschaftsteuer zu veranlagen. In diesen Fällen ist die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu bescheinigen. Die Abstandnahme ist zulässig bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Der Gläubiger der Kapitalerträge hat dem zum Steuerabzug Verpflichteten in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

Ist der Zinsabschlag bei Kapitalerträgen deswegen einbehalten worden, weil dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 EStG nicht vorlag und der Schuldner oder die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung der Steueranmeldung nach § 44 b Abs. 5 EStG keinen Gebrauch macht, ist die Körperschaftsteuer grundsätzlich durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten (§ 32 Abs. 1 KStG). Eine Veranlagung findet nicht statt. Zur Vermeidung von sachlichen Härten wird der Zinsabschlag auf Antrag der betroffenen Organisation von dem für sie zuständigen Betriebsfinanzamt erstattet.

Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende Zusammenschlüsse

Ein nicht körperschaftsteuerpflichtiger Personenzusammenschluss (GbR oder Personenvereinigung) darf einen Freistellungsauftrag nicht erteilen. Die ihm zufließenden Kapitalerträge unterliegen dem Zinsabschlag nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die Werbungskosten und die anzurechnenden Steuern (Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag) sind grundsätzlich nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Die gesondert und einheitlich festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden bei der Einkommensteuerveranlagung des einzelnen Mitglieds oder Gesellschafters berücksichtigt. Dabei wird auch der Sparer-Freibetrag angesetzt.

Von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung kann gemäß § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. In diesen Fällen reicht es aus, dass der Geschäftsführer Kontoinhaber die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen auf die Mitglieder oder Gesellschafter aufteilt und sie den Beteiligten mitteilt. Die Anrechnung des Zinsabschlags bei den einzelnen Beteiligten ist nur zulässig, wenn neben der Mitteilung des Geschäftsführers bzw. Vermögensverwalters über die Aufteilung der Einnahmen und des Zinsabschlags eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.



Vereinfachungsregel bei Investmentclubs

Aus Vereinfachungsgründen kann das Kreditinstitut bei losen Personenzusammenschlüssen (Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, vom Zinsabschlag Abstand nehmen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist,
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 Euro, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens 300 Euro im Kalenderjahr, nicht übersteigen,
- der Kontoinhaber dem Kreditinstitut jeweils vor dem ersten Zufluss von Kapitalerträgen im Kalenderjahr eine Erklärung über die Anzahl der Mitglieder des Personenzusammenschlusses abgibt.

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung setzt grundsätzlich voraus, dass die insgesamt zugeflossenen Kapitalerträge die genannten Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das gilt auch bei Aufspaltung des Guthabens auf mehrere Konten und auch bei Verteilung auf mehrere Kreditinstitute.

Ein solcher loser Personenzusammenschluss ist nicht gegeben bei

- Grundstücksgemeinschaften,
- Erbengemeinschaften,
- Wohnungseigentümergeinschaften,
- Mietern im Hinblick auf gemeinschaftliche Mietkautionen.

Bei diesen Gemeinschaften sind die vorgenannten Vereinfachungsregeln nicht anwendbar.

7. Erstattung des Zinsabschlags in besonderen Fällen

In den Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne rechtliche Verpflichtung einbehalten und abgeführt worden ist (etwa Nichtvorliegen einer beschränkten Steuerpflicht bei Zinseinkünften von Steuerausländern), geht das Erstattungsverfahren nach § 44 b Abs. 5 EStG dem Verfahren nach § 37 Abs. 2 AO vor. Da § 44 b Abs. 5 EStG keine Verpflichtung für den Abzugsschuldner enthält, die ursprüngliche Steueranmeldung insoweit zu ändern oder bei der folgenden Steueranmeldung eine entsprechende Kürzung vorzunehmen, führt die ohne rechtlichen Grund einbehaltene Kapitalertragsteuer zu einem Steuererstattungsanspruch im Sinne von § 37 Abs. 2 AO. Der Antrag auf Erstattung des Zinsabschlags ist an das Betriebsstättenfinanzamt zu richten, das die Kapitalertragsteuer abgeführt hat.

Die Erstattung des Zinsabschlags an Steuerausländer ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um Tafelgeschäfte des § 44 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG handelt.

Bei Kapitalerträgen, die auf einem Treuhandkonto erzielt werden, ist mangels Identität von Gläubiger und Kontoinhaber eine Abstandnahme vom Zinsabschlag nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Steuerausländer ist, der mit den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Da die Einkünfte mangels



Steuerpflicht nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können, kommt eine Anrechnung des Steuerabzugs im Rahmen einer Einkommensteuer-Veranlagung nicht in Betracht. Eine Erstattung nach § 50 d Abs. 1 EStG ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Kapitalerträge nicht auf Grund des § 43 b EStG oder eines DBA vom Steuerabzug freizustellen sind. Der Steuerausländer hat vielmehr einen Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de